

Sitzungsvorlage

Nr. 0242/2019

Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 1.009.600,00 EUR für ein Darlehen der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH bei der Volksbank Bruchsal-Bretten eG

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	23.10.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Bürgschaftsübernahme in Höhe von 1.009.600 EUR zu.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) hat für den Umbau des Verwaltungsgebäudes bei der Volksbank Bruchsal-Bretten eG ein Kommunaldarlehen in Höhe von 1.262.000 EUR aufgenommen.

Hierfür verlangt die Volksbank von der Stadt eine zeitlich befristete Bürgschaft in Höhe von insgesamt 1.009.600 EUR (80% aus 1.262.000 EUR).

Die zwischen der städtischen Tochter und der Bank vereinbarten Konditionen sind Kommunalkreditkonditionen. Zur Sicherung des Darlehens ist daher die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Bruchsal erforderlich.

Die dieser Bürgschaften zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts wurden beachtet.

Darüber hinaus darf die Gewährung einer Bürgschaft nicht gegen das EU-Beihilfenrecht verstoßen. Danach liegt keine unerlaubte Beihilfe vor, wenn vier Voraussetzungen eingehalten werden:

- *Der Kreditnehmer darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden.*
- *Der Umfang der Bürgschaft kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Bürgschaft an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein muss.*
- *Die Bürgschaft darf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbedarfs oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen abdecken.*
- *Für die Bürgschaft muss ein marktübliches Entgelt gezahlt werden.*

Die rechtliche Würdigung der hier vorliegenden beihilferechtlichen Sachverhalte hatte zum Ergebnis, dass die Bürgschaftsübernahme im konkreten Fall kein Verstoß gegen geltendes EU-Recht darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsvorschriften ist bei der Finanzierung kommunaler Unternehmen durch Kreditinstitute die Übernahme einer Bürgschaft dahingehend zu prüfen, um so das Haftungsrisiko für die öffentliche Hand einerseits und die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat öffentlicher Unternehmen andererseits auszuschließen.

Für die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist nach Beschlussfassung die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) einzuholen.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Für die Bürgschaft erhält die Stadt von der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH eine Avalprovision i.H.v. 0,4% auf die jeweilige Restschuld zum 31.12. eines jeden Jahres.